

**Reglement über den Unterstützungsfonds für  
die Aus- und Weiterbildung auf der Sekundarstufe II**  
vom 8. Januar 2002<sup>1</sup>

**sRS 211.77**

Name	Art. 1 Unter dem Namen "Unterstützungsfonds für die Aus- und Weiterbildung auf der Sekundarstufe II" besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds für die Aus- und Weiterbildung auf der Sekundarstufe II.
Zweck	Art. 2 Der Fonds bezweckt, mit Beitragsleistungen Jugendlichen und Erwachsenen aus der Stadt St.Gallen, welche sich in schwierigen Verhältnissen befinden, eine Aus- oder Weiterbildung in einer Bildungsstätte der Sekundarstufe II zu ermöglichen.
Finanzierung	Art. 3 <sup>1</sup> Für die Beitragsleistungen werden in der Regel die jährlich anfallenden Zinsen verwendet. Nicht ausgeschöpfte Zinsen der letzten zwei Jahre können im laufenden Jahr für die Gewährung von Beitragsbeiträgen herangezogen werden. <sup>2</sup> In Ausnahmefällen können auch Beiträge aus dem Fondskapital bewilligt werden.
Begünstigte Personen	Art. 4 <sup>1</sup> Unterstützungsberechtigt sind Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt St.Gallen, welche sich durch eine gute Arbeitshaltung und Schulleistung auszeichnen und in schwierigen finanziellen oder in schwierigen familiären und sozialen Verhältnissen leben. <sup>2</sup> Die Höhe der Beitragsleistungen richtet sich nach den Einkommens- und Familienverhältnissen der gesuchstellenden Person.
Gesuche	Art. 5 <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen sind von der gesuchstellenden Person unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse resp. der besonderen familiären bzw. sozialen Situation an das Direktionssekretariat Schule und Sport <sup>2</sup> zu richten. <sup>2</sup> Dem Gesuch ist eine Leistungsbeurteilung der Schulleitung beizulegen.

<sup>1</sup> cRS 2002, 41

<sup>2</sup> geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.  
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

## sRS 211.77

Bearbeitung	Art. 6 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Direktionssekretariat Schule und Sport.
Art der Leistungen	Art. 7 <sup>1</sup> Beitragsleistungen werden in erster Linie ausgerichtet für Schulgelder, besonderen Materialaufwand sowie für Schulveranstaltungen. Ausnahmsweise können auch Darlehen gewährt werden. <sup>2</sup> Beitragsleistungen werden in der Regel einmalig ausgerichtet. <sup>3</sup> Auf Fondsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.
Entscheidungskompetenz	Art. 8 <sup>1</sup> Über die Leistung einmaliger Beiträge im Rahmen des jährlichen Fondsertrages entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor Schule und Sport <sup>1</sup> . <sup>2</sup> Über Leistungen aus dem Fondskapital entscheidet der Stadtrat.
Auszahlung	Art. 9 Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Stadtbuchhaltung auf Anweisung der Direktion Schule und Sport <sup>1</sup> .
Verwaltung	Art. 10 Die Verwaltung des Fonds wird von der Direktion Inneres und Finanzen <sup>1</sup> (Stadtbuchhaltung) der Stadt St.Gallen unentgeltlich besorgt.
Kontrollstelle	Art. 11 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 12 Das Reglement über den Unterstützungsfonds für Arbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule vom 20. Dezember 1929 <sup>2</sup> wird aufgehoben.

<sup>1</sup> geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

<sup>2</sup> VOS 4, 253

**sRS 211.77**

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2002 in Kraft.

St.Gallen, den 8. Januar 2002

Der Stadtpräsident:

*Heinz Christen*

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

*Manfred Linke*

**A**